

Textgegenüberstellung – Wehrgesetz 2001

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung§ 21. Milizübungen **und vorbereitende Milizausbildung****§ 20a. Grundwehrdienstbeauftragter**

§ 21. Milizübungen

6. Abschnitt
Besondere militärische Dienstleistungen6. Abschnitt
Besondere militärische Dienstleistungen**§ 39a. Soldatinnenbeauftragte**1. Hauptstück
Allgemeines1. Hauptstück
Allgemeines

Parlamentarische Bundesheerkommission

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) bis (5) ...

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. **Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII** abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von **20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX**, den anderen

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. **Nr. 133/1955**, abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von **67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG)**, BGBl. **Nr. 54/1956**, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von **33,84 vH des genannten**

Geltende Fassung

Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von **10 vH des bezeichneten Gehaltes**. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.

(7) bis (10) ...

Dienstgrade und Beförderung

§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen

1. Personen ohne Chargengrad,
2. Chargen,
3. Unteroffiziere und
4. Offiziere.

(2) **Im** Reservestand dürfen **Wehrpflichtige** ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. **Der** zuletzt geführte Dienstgrad **darf** mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter **geführt werden**

1. von Männern nach Beendigung der Wehrpflicht und

2. von Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Referenzbetrages. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.

(7) bis (10) ...

Dienstgrade und Beförderung

§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen

1. Personen ohne Chargengrad,
2. Chargen,
3. Unteroffiziere und
4. Offiziere.

(2) **Wehrpflichtige des** Reservestandes dürfen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. **Nach Beendigung der Wehrpflicht dürfen Männer ihren** zuletzt geführten Dienstgrad **nur** mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter**führen**

(2a) Frauen außerhalb des Präsenzstandes, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben, führen ihren jeweiligen Dienstgrad

1. bis vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen oder

2. längstens bis acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung.

Darüber hinaus dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung ihren zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen.

(3) bis (5) ...

Geltende Fassung**2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst****1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****Dauer der Wehrpflicht**

§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) und (3) ...

**4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung****Präsenzdienstarten**

§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als

1. bis 4. ...
5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 **im Falle** eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
6. bis 8. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung**2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst****1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****Dauer der Wehrpflicht**

§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. **Für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad kann der Bundesminister für Landesverteidigung die Wehrpflicht auf Antrag des Betroffenen durch Bescheid bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, verlängern.**

(2) und (3) ...

**4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung****Präsenzdienstarten**

§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als

1. bis 4. ...
5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 **zum Zwecke** eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
6. bis 8. ...

(2) ...

Geltende Fassung**Grundwehrdienst**

§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.

Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.

Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.

Vorgeschlagene Fassung**Grundwehrdienst**

§ 20. (1) Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.

(2) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.

(3) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.

Grundwehrdienstbeauftragter

§ 20a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Grundwehrdienstbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Grundwehrdienstbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldaten aufweisen.

(2) Dem Grundwehrdienstbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend den Grundwehrdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.

(4) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über seine im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für

Milizübungen

§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für

Geltende Fassung

eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, **jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben**, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen **betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben**. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines

Vorgeschlagene Fassung

eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, dürfen zur Leistung von **weiteren** Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen **desselben Geburtsjahrganges** betreffen. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

Geltende Fassung

Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

(4) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 23. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten herangezogen werden. Eine weitere Heranziehung für insgesamt höchstens vier Monate ist nur aus zwingenden militärischen Interessen zulässig.

Vorgeschlagene Fassung**Wehrdienst als Zeitsoldat**

§ 23. (1) Alle Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, sind unmittelbar im Anschluss an diesen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat verpflichtet. Sie gelten mit Beginn des Tages, der dem Tag der Entlassung aus dem Grundwehrdienst folgt, als zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen.

(2) Die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat beträgt:

1. einen Monat für alle Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen,
2. drei Monate für jene Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Z 1 nicht vorliegen.

Über die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat sind die Wehrpflichtigen spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen.

(3) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 vorliegen, sind zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen verpflichtet.

(4) Sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, sind Wehrpflichtige mit Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3

1. bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu diesen zu informieren und
2. frühestens zwölf Monate nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erstmalig zu diesen einzuberufen.

Geltende Fassung

(2) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Die Eignung zum Wehrdienst als Zeitsoldat darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden.

(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

(4) Wehrpflichtige nach Abs. 2 sind von der Absicht, sie zum Wehrdienst als Zeitsoldat heranzuziehen, vom Militärkommando innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und

2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Milizübungen und
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

[...]

(2) bis (3) ...

Entlassung aus dem Präsenzdienst

§ 28. (1) bis (4) ...

(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die auf Grund einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3 geleisteten Tage sind auf die Gesamtdauer nach § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils anzurechnen.

(6) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen.

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

1. spätestens vier Wochen a) vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und

b) vor der neuerlichen Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat und

2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Milizübungen und
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

[...]

(2) bis (3) ...

Entlassung aus dem Präsenzdienst

§ 28. (1) bis (4) ...

(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die

Geltende Fassung

neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst **oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat** vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

(6) ...

6. Abschnitt**Besondere militärische Dienstleistungen****Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst**

§ 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.

(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine **vorbereitende Milizausbildung** absolvieren.

(4) bis (7) ...

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

§ 38b. (1) und (2) ...

(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt, **sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat,** als vollständig geleisteter Grundwehrdienst **in der Dauer von sechs Monaten.**

(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf **des sechsten Monates** auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

Vorgeschlagene Fassung

neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

(6) ...

6. Abschnitt**Besondere militärische Dienstleistungen****Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst**

§ 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.

(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes **zum Zwecke der Heranbildung für eine Offiziersfunktion** eine **Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung** absolvieren.

(4) bis (7) ...

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

§ 38b. (1) und (2) ...

(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Grundwehrdienst, **sofern er mindestens in der Dauer nach § 20 Abs. 2 geleistet wurde.**

(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf **der Dauer nach § 20 Abs. 2** auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

Geltende Fassung

(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens **sechs** Monate Grundwehr- **oder Ausbildungsdienst** geleistet hat.

(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 21 Abs. 3 **und 4** über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen **und die Einteilung zu einer vorbereitenden Milizausbildung** sowie
2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.

(7) und (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4a) Wehrdienstleistungen von Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Wehrdienst als Zeitsoldat, sofern diese Zeiten mindestens in der Dauer nach § 23 Abs. 2 Z 2 geleistet wurden.

(4b) Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monats, jedoch vor Ablauf des neunten Monats auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der nach § 23 Abs. 2 Z 2 noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens **neun** Monate **Ausbildungsdienst oder Präsenzdienst als Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat** geleistet hat.

(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 21 Abs. 3 über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen sowie
2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.

(7) und (8) ...

Soldatinnenbeauftragte

§ 39a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Frauen hat der Bundesminister für Landesverteidigung eine Soldatinnenbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Soldatinnenbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldatinnen aufweisen.

(2) Der Soldatinnenbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihr aus ihrer Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

stellen.

(3) Die Soldatinnenbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend Soldatinnen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.

(4) Die Soldatinnenbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über ihre im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.

3. Hauptstück**3. Hauptstück****Pflichten und Rechte der Soldaten****Pflichten und Rechte der Soldaten****Dienstfreistellung****Dienstfreistellung**

§ 45. (1) Personen, die

1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder

2. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder

3. den Einsatzpräsenzdienst oder
4. den Aufschubpräsenzdienst oder
5. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

§ 45. (1) Personen, die

1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder

3. den Einsatzpräsenzdienst oder
4. den Aufschubpräsenzdienst oder
5. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

(1a) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst haben, sofern zwingende militärische Interessen dem nicht entgegenstehen, Anspruch auf sieben Tage Dienstfreistellung. Diese ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen ungeteilt für alle Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst einer Einheit zu gewähren.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

(4) Neben den Dienstfreistellungen nach Abs. 1 und 3 ist Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus

(4) Neben den Dienstfreistellungen nach Abs. 1, 1a, 3 und 5 ist Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus

Geltende Fassung

familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt

1. und 2. ...

(5) ...

5. Hauptstück**Sonder- und Schlussbestimmungen****Sonstige Bestimmungen**

§ 56a. (1) bis (4) ...

(5) Personen, die **den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und** für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2t) ...

Vorgeschlagene Fassung

familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt

1. und 2. ...

(5) ...

5. Hauptstück**Sonder- und Schlussbestimmungen****Sonstige Bestimmungen**

§ 56a. (1) bis (4) ...

(5) Personen, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2t) ...

(2u) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 2a, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 20a samt Überschrift, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1a, § 28 Abs. 5, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 39a samt Überschrift, § 45 Abs. 1 bis Abs. 4, § 46 Abs. 1 und Abs. 2, § 55a Abs. 1, § 56a Abs. 5 bis Abs. 7, § 61 Abs. 3 und Abs. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit TT. BESCHLUSS-PLUS6MONATE 202x in Kraft.

Geltende Fassung

(3) bis (13) ...

Übergangsbestimmungen**§ 61.**

(2) ...

(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) **einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder**
 - c) **einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten** geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (37) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (13) ...

(14) Mit Ablauf des TT-1. MONAT 202x treten § 21 Abs. 4 und § 38 Abs. 3 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen**§ 61.**

(2) ...

(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) **einen Ausbildungsdienst geleistet haben,**

zur Leistung von Milizübungen **nach § 21 Abs. 1** verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (37) ...

(38) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem TT.INKRAFTTRETEN. MONAT 202x erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 20, § 21 Abs. 3 und Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 45 und § 61 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des TT-1. MONAT 202x geltenden Fassung anzuwenden.

Textgegenüberstellung – Heeresdisziplinargesetz 2014

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014

Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück Disziplinarstrafen

1. Hauptstück Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

3. Hauptstück Allgemeine Verfahrensbestimmungen

3. Hauptstück Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:

1. ...

§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),

...

§ 17 bis § 78a ...

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:

1. ...

§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),

...

§ 17 bis § 78a ...

Geltende Fassung

2. im Senatsverfahren auch

§ 7 Abs. 1 Z 3

(Befangenheit von Verwaltungsorganen).

Vorgeschlagene Fassung

2. im Senatsverfahren auch

§ 7 Abs. 1 Z 3

§ 43a

(Befangenheit von Verwaltungsorganen) und

(Verhandlungsschrift).

**4. Hauptstück
Sicherungsmaßnahmen****1. Abschnitt
Dienstenthebung****Verfahren**

§ 42. (1) bis (3) ...

(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über

1. eine vorläufige Dienstenthebung oder

2. eine Dienstenthebung oder

3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

(5) ...

**4. Hauptstück
Sicherungsmaßnahmen****1. Abschnitt
Dienstenthebung****Verfahren**

§ 42. (1) bis (3) ...

(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über

1. eine vorläufige Dienstenthebung oder

2. eine Dienstenthebung oder

3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

(5) ...

Geltende Fassung**Besonderer Teil****1. Hauptstück****Disziplinarstrafen****1. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten****Arten der Strafen**

§ 46. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder **im Anschluss an diesen** den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot und
4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

2. Abschnitt**Disziplinarstrafen für Soldaten, die **nicht** den Grundwehrdienst leisten****Arten der Strafen**

§ 51. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch **im Anschluss an diesen** den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und

Vorgeschlagene Fassung**Besonderer Teil****1. Hauptstück****Disziplinarstrafen****1. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst **oder den Wehrdienst als Zeitsoldat** leisten****Arten der Strafen**

§ 46. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder **den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluss daran** den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot und
4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

2. Abschnitt**Disziplinarstrafen für Soldaten, die **weder** den Grundwehrdienst **noch den Wehrdienst als Zeitsoldat** leisten****Arten der Strafen**

§ 51. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch **den Wehrdienst als Zeitsoldat noch im Anschluss daran** den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und

Geltende Fassung

- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 54. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen **n Zeitsoldaten** die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt **der B**estrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse

§ 65. (1) und (2) ...

(3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 54. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über eine **Person im Ausbildungsdienst ab dem zehnten Monat** die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt **die be**strafte **Person** als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse

§ 65. (1) und (2) ...

(3) Über Beschwerden **von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten,** hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.

Geltende Fassung**2. Abschnitt****Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)****Einleitung des Verfahrens****§ 72. (1) ...**

(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, **längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht** zu entscheiden.

(3) bis (6) ...

1. Hauptstück**Disziplinarrecht im Einsatz****Disziplinarstrafen****§ 80. (1) ...**

(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe
 - a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und
 - b) des Ausgangsverbotes 21 Tage.
2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt****Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)****Einleitung des Verfahrens****§ 72. (1) ...**

(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich zu entscheiden.

(3) bis (6) ...

1. Hauptstück**Disziplinarrecht im Einsatz****Disziplinarstrafen****§ 80. (1) ...**

(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe
 - a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und
 - b) des Ausgangsverbotes 21 Tage.
2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,

Geltende Fassung

- b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,
 - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und
 - d) für Bestrafte nach lit. a bis c, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle
- a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
 - b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.
- (3) bis (8) ...

2. Hauptstück Schlussbestimmungen

Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen

§ 83. (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden

1. während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
2. ab Beginn des siebenten Monates des Ausbildungsdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist

(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c über die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten im

Vorgeschlagene Fassung

- b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und
 - d) für Bestrafte nach lit. a und b, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle
- a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
 - b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.
- (3) bis (8) ...

2. Hauptstück Schlussbestimmungen

Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen

§ 83. (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden

1. während der ersten neun Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
2. ab Beginn des zehnten Monates des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst und nicht Wehrdienst als Zeitsoldat leisten mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist; über deren Pflichtverletzungen ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden.

(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Geltende Fassung

Einsatz ist auf den Ausbildungsdienst nicht anzuwenden.

(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monats dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 89. (1) bis (9) ...

Übergangsbestimmungen

§ 90. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monats dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 89. (1) bis (9) ...

(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 23 Z 2, § 42 Abs. 4, die Überschrift des 1. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderer Teils, § 46, die Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderer Teils, § 51, § 54 Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 80 Abs. 2 Z 2 lit. b und lit. d, § 83 Abs. 1 und § 90 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit xx.xx.202x in Kraft; gleichzeitig treten § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 83 Abs. 3 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 90. (1) bis (3) ...

(4) Hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor TT.INKRAFTTRETEN. MONAT 202x begangen hat, sind § 46, § 51, § 54 Abs. 3, § 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des TT-1. MONAT 202x geltenden Fassung anzuwenden.

Textgegenüberstellung – Heeresgebührengesetz 2001

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Bezüge2. Hauptstück
Bezüge

§ 5. Grundvergütung, **Freiwilligen-** und Kader**ausbildungs**prämie

§ 5. Grundvergütung und Kader**funktion**sprämie

2. Hauptstück
Bezüge2. Hauptstück
Bezüge

Anerkennungsprämie

Anerkennungsprämie

§ 4a. (1) ...

§ 4a. (1) ...

(2) ...

(2) ...

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten oder geleistet haben oder

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste **oder Freiwillige Milizarbeit** leisten oder geleistet haben oder

2. ...

2. ...

Grundvergütung, **Freiwilligen-** und Kader**ausbildungs**prämieGrundvergütung und Kader**funktion**sprämie

§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst leisten, gebührt

§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst **oder den Wehrdienst als Zeitsoldat** leisten, gebührt

1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von **9,3 vH** des Bezugsansatzes und

1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von **19,94 vH** des Bezugsansatzes und

2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von **20,31 vH** des Bezugsansatzes.

2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von **30,95 vH** des Bezugsansatzes.

(2) Wehrpflichtigen, die

(2) Wehrpflichtigen, die **auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder**

Geltende Fassung

sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben und auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen,

gebührt während des Grundwehrdienstes für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes eine **Freiwilligen**prämie in der Höhe von 14,86 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.

(3) Anspruchsberechtigten mit Anspruch auf eine Freiwilligenprämie nach Abs. 2, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 WG 2001 zu einer diesen Funktionen entsprechenden vorbereitenden Milizausbildung eingeteilt wurden, gebührt für jeden Kalendermonat dieser Ausbildung bis zum Ende des Grundwehrdienstes zusätzlich eine Kaderausbildungsprämie in der Höhe von 7,43 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Einteilung zur vorbereitenden Milizausbildung stattgefunden hat, ist dabei einzurechnen.

Besoldung länger dienender Soldaten

§ 6. (1) ...

1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung und Zeitsoldaten in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und

2. ...

(1a) und (1b) ...

(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:

1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des **sechsten** Monats einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe **von 28,58 vH des Bezugsansatzes** für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in **den ersten**

Vorgeschlagene Fassung

Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, und

1. sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben **oder**

2. eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben,

gebührt während des Grundwehrdienstes **und des Wehrdienstes als Zeitsoldat** für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes eine **Kaderfunktions**prämie in der Höhe von 14,86 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die **freiwillige** Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.

Besoldung länger dienender Soldaten

§ 6. (1) ...

1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und

2. ...

(1a) und (1b) ...

(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:

1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des **neunten** Monats einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe **der Differenz zwischen der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 und der Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 1** für jede

Geltende Fassung

sechs Monaten **einer Wehrdienstleistung dieses Wehrpflichtigen** angefallen ist. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.

2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:

Beendigungszeitpunkt	Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 10. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,42
bis zum Ablauf des 11. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,29
bis zum Ablauf des 12. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,14

3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuß

hereinzubringen.

(5) ...

Milizausbildungsvergütung

§ 9b. Personen, die Milizübungen leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.

Vorgeschlagene Fassung

vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in **diesen** Monaten angefallen ist (**Erstattungsbetrag**). Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.

2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:

Beendigungszeitpunkt	Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 10. Monats einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,75
bis zum Ablauf des 11. Monats einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,50
bis zum Ablauf des 12. Monats einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,25

3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuß **hereinzubringen.**

(5) ...

Milizausbildungsvergütung

§ 9b. Personen, die Milizübungen **auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001** leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.

Geltende Fassung**5. Hauptstück****Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe****1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen****Änderungen**

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. *Im Übrigen richtet sich in diesen Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.*

7. Hauptstück**Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen****2. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen****Härteausgleich**

§ 56. (1) bis (3) ...

(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, bzw. des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *der Bundesminister für*

Vorgeschlagene Fassung**5. Hauptstück****Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe****1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen****Änderungen**

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes.

7. Hauptstück**Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen****2. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen****Härteausgleich**

§ 56. (1) bis (3) ...

(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, bzw. des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *das Heerespersonalamt* einen

Geltende Fassung

Landesverteidigung einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.

(5) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 60. (1) bis (2x) ...

(3) bis (4h) ...

(5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61.

(5) bis (19) ...

(20) Die Milizausbildungsvergütung nach § 9b gebührt für Milizübungen, die ab 1. Jänner 2020 geleistet wurden, sofern nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Milizübungen in der Dauer von mindestens fünf Tagen geleistet wurden.

Vorgeschlagene Fassung

finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.

(5) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 60. (1) bis (2x) ...

(2y) Das Inhaltsverzeichnis, § 4a Abs. 2, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 9b, § 56 Abs. 4, § 61 Abs. 21 und Abs. 22, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit xx.xx.202x in Kraft.

(3) bis (4h) ...

(4i) Mit Ablauf des TT-1INKRAFT.MONAT.202x tritt § 61 Abs. 20 außer Kraft.

(5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61.

(5) bis (19) ...

(21) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem TT.INKRAFTTRETEN. MONAT 202x erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 5 sowie § 6 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des TT-1. MONAT 202x geltenden Fassung anzuwenden.

(22) Für vor dem TT. MONAT 202x geleistete Milizübungen gilt § 9b in der bis T-1. MONAT 202x geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass Abs. 20 in der bis T-1. MONAT 202x geltenden Fassung anzuwenden ist. Für nicht auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001 geleistete Milizübungen endet der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung mit T+4Jahre. MONAT 202x.

Textgegenüberstellung – Auslandseinsatzgesetz 2001

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusIEG 2001

Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Gilt ein Soldat aus dem

1. Wehrdienst als Zeitsoldat oder

2. Ausbildungsdienst

als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist.

(5) und (6) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (2m) ...

(3) bis (5) ...

Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusIEG 2001

Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Gilt ein Soldat aus dem

Ausbildungsdienst

als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001 noch nicht abgelaufen ist.

(5) und (6) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (2m) ...

(2n) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit xx.xx.202x in Kraft.

(3) bis (5) ...

Textgegenüberstellung – Militärauszeichnungsgesetz 2002

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002

Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(5) ...

3. Abschnitt Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille

§ 9. (1) ...

(2) ...

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als

a) bis c) ...

2. ...

(3) und (4) ...

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(5) ...

3. Abschnitt Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille

§ 9. (1) ...

(2) ...

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, **des Wehrdienstes als Zeitsoldat,** des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als

a) bis c) ...

2. ...

(3) und (4) ...

Geltende Fassung

§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer **von sechs Monaten** geleistet haben.

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die

Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von **30** Tagen **geleistet haben.**

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von **60** Tagen geleistet haben.

(4) ...

§ 11. (1) ...

1. bis 4a. ...

4b. als Auslandseinsatz-VB oder

5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder

6. im Ausbildungsdienst ab dem **siebenten Monat** dieses Wehrdienstes oder

7. bis 14. ...

[...]

(2) ...

(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der **Gesamtdauer von sechs Monaten** geleistet wurde.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer **nach § 20 Abs. 2 WG 2001** geleistet haben.

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die **Wehrdienstleistungen erbracht haben**

1. im Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von drei Monaten oder

2. in Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von **60** Tagen **oder**

3. im Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten dieses Wehrdienstes.

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von **90** Tagen geleistet haben.

(4) ...

§ 11. (1) ...

1. bis 4a. ...

4b. als Auslandseinsatz-VB oder

6. im Ausbildungsdienst ab dem **neunten Monat** dieses Wehrdienstes oder

7. bis 14. ...

[...]

(2) ...

(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der **Dauer nach § 20 Abs. 2 WG 2001** geleistet wurde.

(4) ...

Geltende Fassung**4. Abschnitt
Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 16. (1) bis (12) ...

§ 18. (1) bis (4i) ...

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt
Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 16. (1) bis (12) ...

(13) Auf Personen, deren Eignung zum Wehrdienst vor dem
TT.INKRAFTTRETEN. MONAT 202x

1. durch Beschluss der Stellungskommission mit „Tauglich“ oder

2. nach § 38a Abs. 1 WG 2001

festgestellt wurde, sind § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3
in der bis zum Ablauf des TT-1. MONAT 202x geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18. (1) bis (4i) ...

(4j) § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3, in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit
TT.INKRAFTTRETEN. MONAT 202x.

(5) ...

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T13:56:38+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	